

89

K o p i e

RECHTSANWÄLTE

RIEDL & RINGHOFER

FRANZ JOSEFS KAI 5
A-1010 WIEN

DR. WALTER RIEDL
DR. PETER RINGHOFER
DR. MARTIN RIEDL
DR. GEORG RIEDL

TELEFON (0222) 512 44 64-0
TELEFAX (0222) 512 74 58
PSK 7260.362

An die
Disziplinarcommission
beim Rechnungshof
(Senat III)

Dampfschiffstrasse 2
1030 W i e n

Zl. 61/63-Dis/95
Dr. PR/tr

Beschuldigter: Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer,
Ministerialrat,
1010 Wien, Dominikanerbastei 6

vertreten durch:

(Vollmacht urkundlich erteilt)

wegen Suspendierung

2-fach

B e r u f u n g

W

L

Gegen den Bescheid der Disziplinkommission beim Rechnungshof (Senat III) vom 25. Jänner 1996, Zl. 61/63-Dis/95, zugestellt am 30. Jänner 1996, erhebe ich fristgerecht nachfolgende

B e r u f u n g

Ich fechte den Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze an.

Begründung:

Die Ansicht der Disziplinkommission 1. Instanz (DK), dass die Suspendierungsgründe nicht weggefallen seien, ist aus mehreren Gründen eindeutig verfehlt.

Zunächst übersieht die Dk einen tatsächlichen Aspekt. Er besteht darin, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der gegenständlichen Angelegenheit längst erloschen ist. Die DK selbst kann nicht behaupten, dass seit der ursprünglichen Berichterstattung im Herbst 1994 in den Medien darüber etwas Weiteres publiziert worden wäre.

Diese Tatsache ist im Zusammenhang mit der Rechtsnatur der Suspendierung als vorübergehende Massnahme zu sehen. Auch als Erwartung der Öffentlichkeit ist nicht anzunehmen, dass sie über Jahre hinfort andauert, schon gar nicht, wenn sich Wesentliches geändert hat.

Die gegenständliche Sache war von vornherein durch zwei wesentliche Merkmale gekennzeichnet. Meine Nebenbeschäftigung hat sich in keinem Fall direkt mit meiner Dienstverrichtung überschritten.

- Meine dienstliche Prüftätigkeit hat andere Bereiche (natürliche und Rechtspersonen) betroffen, als

meine Nebenbeschäftigung. Weiters geht es um die Klärung einer Rechtsfrage. Über die Nebenbeschäftigung selbst ist immer noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen. Erst wenn das der Fall wäre und ich mich nicht daran hielte, könnte mit einer ansatzweisen Berechtigung gesagt werden, dass ich nicht willens sei, meine Dienstpflichten einzuhalten. So lange das nicht der Fall ist, muss man mir zugute halten, dass ich lediglich meinem Rechtsstandpunkt entsprechend gehandelt habe.

Überdies ist auch hier nochmals zu betonen, dass ich absolut nicht im Verborgenen gehandelt habe, sondern dass im wesentlichen schon früher alles bekannt war und vor allem, dass auch im Rechnungshof selbst Kenntnis von der Angelegenheit herrschte, was insbesondere in dem mir zugunsten der Nebenbeschäftigung gewährten Karenzurlaub zum Ausdruck gekommen ist.

Durch all das wird schon die ursprüngliche Berechtigung der Suspendierung in Frage gestellt. Bekanntlich ist die Entscheidung des Verwaltungsgesichtshofes darüber noch ausständig.

Selbst unabhängig davon kann aber der nunmehrige Wegfall der Suspendierungsgründe nicht zweifelhaft sein. Dafür ist an sich nicht massgeblich, was im Detail in der seinerzeitigen Begründung der Suspendierungsentscheidung gestanden ist, sondern wie die Gegebenheiten aktuell zu werten sind. Auch wenn man aber von der damaligen Entscheidungsbegründung ausgeht, ist die jetzige Entscheidung unverständlich. Wie die DK selbst

formuliert, hatte es damals geheissen, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass ich "weiterhin (meine) dienstliche Stellung für die Verfolgung privater Interessen ausnützen" werde. Es ist mir unerfindlich, was im Hinblick darauf mehr als erforderlich angesehen werden konnte, als meine Erklärung vom 21.12.1995. Völlig verfehlt ist es, an dieser zu kritisieren, dass sie bis zur endgültigen Entscheidung beschränkt war. Das versteht sich geradezu von selbst daraus, dass mir wohl doch zumindest zugebilligt werden muss, dass ich mit der Möglichkeit rechne, dass mir hierbei Recht gegeben werden wird und es kann gewiss nicht von mir verlangt werden, dass ich mich selbst für diesen Fall über die endgültige Entscheidung hinaus hätte binden sollen.

Ebenso verfehlt und geradezu unverständlich sind die Ausführungen der DK dahingehend, dass die Auswirkungen meines seinerzeitigen Handelns "nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch hinkünftig nicht mehr unwirksam gemacht werden" könnten. Massgeblich sind nicht solche Hypothesen, sondern ist allein die Frage, welches weitere Verhalten zu erwarten ist und wie dieses zu qualifizieren ist.

Nach diesem Masstab besteht in Verbindung mit meiner weiteren Dienstverrichtung Grund für Besorgnisse weder in Richtung auf Ansehensgefährdung des Amtes noch in Richtung auf sonstige dienstliche Interessen.

Ich stelle sohin durch meinen Vertreter den

A n t r a g

den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass
meine Suspendierung antragsgemäss aufgehoben wird.

Wien, am 13. Feber 1996

Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer